



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Sozial- und Bevölkerungsgeographie/
Social and Population Geography
Vom 10. März 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-06.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 31. Oktober 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-19.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 (befriedigend) oder besser voraus. ²Als fachliche Zugangsvoraussetzung sind Kompetenzen im Fach Geographie im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen, die in einem ist ein Abschluss gemäß Satz 1 im Studienfach Geographie oder einem der folgenden Studienfächer erworben wurden:

- Area Studies,
- Bevölkerungswissenschaft,
- (Europäische) Ethnologie,
- Kommunikationswissenschaft,
- Politikwissenschaft,
- Soziale Arbeit,
- Soziologie,
- Pädagogik,
- Kulturwissenschaft,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,

- Stadt- und Regionalplanung,
- Wirtschaftspädagogik.

³Abschlüsse in anderen Studienfächern, in denen Kompetenzen im Fach Geographie im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden, sind als Zugangsvoraussetzung hinreichend, wenn zusätzlich

- Kompetenzen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftstheorie sowie Methoden der empirischen Sozialforschung in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten oder
- Kompetenzen auf dem Gebiet (Raum-)Planungstheorie in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten

nachgewiesen werden.“

b) Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

- aa) Nach dem Wort „Abschluss“ werden die Wörter „gemäß Abs. 1“ eingefügt.
- bb) In Spiegelstrich 1 wird die Modulbezeichnung „M9“ durch „M8“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Sätze 4 bis 8 durch folgende Sätze 4 bis 5 ersetzt:

„⁴Erfolgt der jeweilige Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird im Falle des Satz 2 am Ende des ersten Semesters und im Falle des Satz 3 am Ende des zweiten Semesters wirksam.“

2. In § 33 wird Abs. 2 neu gefasst:

„¹Das Fachstudium vermittelt neben fachlichen Kompetenzen auch soziale, personale und gestalterische Kompetenzen. ²Es wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische oder fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen. ³Er dient dem Erwerb weiterer Kompetenzen gemäß Satz 1 und ist seitens der Studierenden entsprechend auszugestalten.“

3. In § 34 wird Satz 2 wie folgt geändert:

- a) Bei den Modulen des Kernbereichs wird die Ziffer „60“ durch die Ziffer „70“ ersetzt.
- b) Bei den Modulen des Erweiterungsbereichs wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „20“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Klammerzusatz wird die Ziffer „25“ durch die Ziffer „30“ ersetzt.

- bb) In der Tabelle werden bei dem Modul „M1“ in der Spalte „Modulprüfung“ die Wörter „Hausarbeit ODER“ und „Portfolio ODER“ gestrichen und die ECTS-Punkte von „7“ in „10“ geändert.
- cc) Bei dem Modul „M2“ werden die ECTS-Punkte von „8“ in „10“ geändert.
- c) Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz wird die Ziffer „35“ durch die Ziffer „40“ ersetzt.
 - bb) Die Modulbezeichnung des Moduls „M4“ wird geändert in: „M4 Studentisches Forschungsprojekt“.
 - cc) Das Modul M5 wird wie folgt geändert:

”

M5 Angewandte Sozial- und Bevölkerungsgeographie	P	Portfolio	15
--------------------------------------------------	---	-----------	----

“

- dd) Das Modul „M6“ wird gestrichen.
 - ee) Das Modul „M7“ wird in „M6“ umbenannt.
 - ff) In Satz 2 wird die Modulbezeichnung „M7“ in „M6“ umbenannt.
5. In § 36 Abs. 1 wird in Satz 1 die Ziffer „30“ durch die Ziffer „20“ ersetzt.
6. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „mindestens 10*) ECTS-Punkte im Erweiterungsbereich sowie gegebenenfalls gestellte Auflagen gemäß § 32 Abs. 2“ gestrichen und nach dem Wort „nachgewiesen“ das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 Anwendung.

(2) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ihr Studium im Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Dezember 2020 und der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021.

Bamberg, 10. März 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 10. März 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2021.